



# Deck- und Geschäftsbedingungen

1. Die Stute muß über eine einwandfreie Tupferprobe verfügen, die bei Bringen der Stute nicht älter als 4 Wochen ist.
2. Die Stute muß an den Hinterhufen unbeschlagen sein.
3. Die Stute muß gültige Impfungen gegen Influenza , Herpes und Virus Abort ( jeweils grundimmunisiert und dann im Abstand von 6 Monaten durchgeimpft!) nachweisen ( Equidenpass ist mitzubringen & vorzulegen).  
Die letzte Wurmkur sollte bei Anlieferung der Stute zum decken nicht mehr als 3 Monate zurückliegen.
4. Der Stutenbesitzer versichert, dass die Stute frei von ansteckenden Krankheiten ist und sich in einwandfreien gesundheitlichen Zustand befindet.
5. Sollten andere Pferde sich bei der Stute mit einer Krankheit anstecken, haftet der Stutenbesitzer für alle daraus resultierenden Schäden , Kosten und Gewinnausfällen in vollem Umfang mit seiner Pferdehalterhaftpflicht und Privathaftpflicht.
6. Der Stutenbesitzer versichert, dass die Stute frei von erblichen und chronischen Erkrankungen ist ( zB. HYPP, Lethal White, HERDA, Spat, Chip, Arthrose, Sommerekzem , etc).
7. Sollte der Hengst sich beim Deckakt bei der Stute mit einer Krankheit infizieren oder verletzt werden, kommt der Stutenbesitzer für alle daraus entstehenden Kosten und Gewinnausfälle auf.
8. Der Stutenbesitzer haftet für Schäden, die durch seine Stute entstehen. Hierfür muß der Stutenbesitzer eine Pferdehaftpflichtversicherung sowie eine Privathaftpflicht nachweisen ( Kopie).
9. Der Stutenbesitzer versichert, dass die Stute frei von Unarten und Verhaltensstörungen ist, die für den Hengst beim Deckakt ein Verletzungsrisiko darstellen könnten.
10. Der Stutenbesitzer versichert, dass die Stute sich problemlos führen, anhalten, anbinden und am ganzen Körper berühren lässt und zu keinem aggressiven Verhalten gegenüber Menschen neigt
11. Sollte die Stute Punkt 8 und 9 nicht erfüllen und beim Deckversuch ein Verhalten aufzeigen, dass für den Hengst oder alle Beteiligten ein Risiko darstellt, hat der Hengstbesitzer und das Breed Managment das Recht, die Bedeckung abzubrechen. In diesem Fall wird die bereits gezahlte Decktaxe zu 50 % zurückerstattet. Alle anderen Kosten werden in vollem Umfang fällig. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschweigen schwerer Verhaltensstörungen der Stute vonseiten des Stutenbesitzers wird keine Decktaxe zurückerstattet.
12. Der Stutenbesitzer erklärt, dass Karin Tillisch und die Leitung der Mocha Oak Ranch die Stute bei Verdacht auf Krankheit oder Unfall während ihres Aufenthaltes tierärztlich behandeln lassen darf. Der Tierarzt rechnet dann direkt mit dem Stutenbesitzer ab.
13. Sollte die Stute nach 7 Tagen auf der Mocha Oak Ranch keine Rossenanzeichen zeigen, wird ihr nach vorheriger Absprache mit dem Besitzer durch den Tierarzt eine hormonelle Stimulanz verabreicht. Diese führt im Normalfall binnen 3-8 Tagen zu einer natürlichen Rosse. Die Kosten für diese Behandlung rechnet der Tierarzt direkt mit dem Stutenbesitzer ab.
14. Karin Tillisch, die Mocha Oak Ranch , Sita und Gabor Stepper sowie alle ihre Mitarbeiter haften NICHT für Schäden jeglicher Art bei/an der Stute und des/der eventuell mitgeführten Fohlen(s).
15. Der vereinbarte Decktermin ist von Seiten des Stutenbesitzers einzuhalten. Sollte die Stute nicht zum vereinbarten Termin zum Decken gebracht werden, wird keine Garantie für einen weiteren Termin in der laufenden Decksaison gegeben! Der Stutenbesitzer hat dann die Möglichkeit die Stute für einen Termin im Folgejahr anzumelden. Eventuelle Aufschläge in der Decktaxe sind vonseiten des Stutenbesitzers zu begleichen. Für jeden neuen Termin ( ob in der laufenden oder in der darauf folgenden Decksaison!) wird erneut eine Booking Fee in Höhe von 100 Euro im Voraus fällig. Sollte der Stutenbesitzer es versäumen seine Stute bis spätestens 01.10 für einen Termin im Folgejahr anzumelden , ist der Deckvertrag nichtig und es werden 50 % der Decktaxe sowie die volle Handling- und Booking Fee als Stornogebühr einbehalten.
16. Sollte der Hengst den vereinbarten Decktermin aus schwerwiegenden Gründen nicht einhalten können, wird ein neuer Termin vereinbart. Sollte dieser im Folgejahr liegen, gilt trotzdem der Deckpreis des Jahres, in dem der erste Termin lag. In diesem Fall wird keine neue Booking Fee fällig!
17. K. Tillisch gibt eingeschränkte Lebendfohlengarantie. Dies bedeutet, dass dieselbe Stute im Folgejahr 1x nachgedeckt werden kann, wenn sie kein lebendes Fohlen, das älter als 12 Stunden wird, zur Welt bringt. Im Falle des Ablebens des Fohlens vor der 12ten Lebensstunde ist dies durch einen vom Tierarzt ausgestellten Totenschein zu belegen.
18. Sollte die Stute beim ersten Decktermin nicht aufnehmen, wird gegen Vorlage einer Zuchtauglichkeitserklärung eines Tierarztes ein zweiter Termin in der laufenden oder folgenden Decksaison vereinbart. Der Stutenbesitzer muß seine Stute hierfür spätestens 8 Wochen nach dem ersten Decktermin anmelden, sonst entfällt der Anspruch auf die Nachbedeckung! Sollte die Stute als zuchtuntauglich erklärt werden, werden 50 % der Decktaxe zurückerstattet oder der Stutenbesitzer hat die Möglichkeit nach Absprache mit K.Tillisch eine Ersatzstute zu bringen.
19. Bei einer Nachbedeckung ist die Handling Fee in Höhe von 100 Euro und die Unterbringungskosten der Stute fällig.
20. Der Anspruch auf Nachbedeckung erlischt mit dem Tod oder der Unbrauchbarkeit des Hengstes. Sollte der Hengst aus anderen Gründen im Folgejahr nicht für eine Bedeckung zur Verfügung stehen erhält der Stutenbesitzer einen Gutschein für eine Bedeckung seiner Stute, welchen er dann in den kommenden 2 Jahren einlösen kann.
21. Eine Übertragung der Nachbedeckung auf eine andere Stute ist nur mit Zustimmung von Karin Tillisch möglich. In diesem Fall wird eine Transfer Fee in Höhe von 100 Euro zzgl. zu den anderen Nebenkosten fällig
22. Die Decktaxe & Booking Fee ist bei Unterzeichnen des Deckvertrages in voller Höhe per Überweisung fällig..
23. Die Pensionsgebühr der Stute wird mit Eva Hesselschwerdt von der Mocha Oak Ranch abgerechnet.
24. K.Tillisch erhält für Werbezwecke mindestens 3 Bilder des Fohlens, vorzugsweise in verschiedenen Entwicklungsphasen .
25. K.Tillisch hat das Recht Fohlen Mutterstute selbst in Augenschein zu nehmen und Bild- & Videomaterial für Werbezwecke anzufertigen.
26. Sollte das Fohlen verkauft werden, ist es Karin Tillisch zuerst anzubieten.
27. Das Fohlen wird bei der International Quarter Pony Association auf Kosten des Stutenbesitzers durch diesen registriert.
28. Eine Garantie für eine Eintragung des Fohlens als Quarter Pony wird von Seiten der Hengstbesitzerin nicht gegeben.
29. Gerichtsstand ist das Amtsgericht in 77855 Achern. Es gilt das deutsche Recht.
30. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der gesamtem Deck-, Geschäfts- und Sonderbedingungen. Ungültige Bestimmungen gelten ersetzt durch gültige Regelungen, die wirtschaftlich der der jeweils ungültigen Bestimmung am nächsten kommen.

---

( Ort, Datum, K.Tillisch)

---

(Ort ,Datum, Stutenbesitzer)

---

( Ort, Datum, Zeuge)